

Verfügbarkeit angestellter Lehrer

Beitrag von „fossi74“ vom 28. März 2017 18:30

Zitat von kleiner gruener frosch

In NRW wäre deine Situation also, so wie ich sie verstehe, rechtens.

Sehe ich anders, denn

"Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern."

Und das heißt ganz klar: Die Verpflichtung zur Übernahme von Vertretungsunterricht kann schon mal sehr kurzfristig erfolgen. Das geht aber eben nur im Einzelfall - eine Anweisung, dass jede Lehrkraft sich täglich bis 16 Uhr zur Verfügung zu halten, wenn auch nicht im Schulhaus anwesend zu sein hat, ist nicht rechtmäßig. Im richtigen Arbeitsleben (sag ich mal so. Arbeitsrechtlich leben viele SL tatsächlich in der surrealen Phantasiewelt, die ein Neuuser hier gestern diagnostiziert hat) wäre das als Rufbereitschaft einzuordnen, für die es ganz klare Regeln gibt, und zwar bezüglich

- Dauer
- Ankündigungsfrist
- Anrechnung auf die Arbeitszeit
- und nicht zuletzt
- Vergütung

Übrigens, auch @TE: Die Arbeitsbedingungen von angestellten Lehrern parallel zu denen von Beamten angeleichen zu können, ist ein feuchter Traum der Schulbehörden. Ein Verweis auf geltendes Arbeitsrecht und den Tarifvertrag lässt diesen schnell platzen.